

90. In den Alpen- und Donaureichsgauen wirkt ein neues Strafgesetz nur dann zurück, wenn das der Gesetzgeber ausdrücklich anordnet.

V. Straffenat. Urf. v. 12. November 1943 g. R. u. a.
5 D 289/43.

I. Landgericht Wien.

G r ü n d e :

Das LG. hat die Angeklagte H. der versuchten Abtreibung der eigenen Leibesfrucht nach den §§ 8, 144 StStG., die Angeklagte K. der vollendeten Abtreibung der eigenen Leibesfrucht nach dem § 144 StStG. schuldig erkannt und die Strafe dem § 145 StG. entnommen, weil die Handlungen vor dem Inkrafttreten der WD. z. Schutze von Ehe, Familie und Mutterschaft v. 9. März 1943 (RGBl. I S. 140) liegen.

Die Nichtigkeitsbeschwerden der beiden Angeklagten sehen darin einen Rechtsfehler und vertreten die Ansicht, daß gemäß dem Art. IX des Kundmachungspatentes z. StStG. die Straftaten nach dem § 5 Abs. 1 WD. z. Schutze von Ehe, Familie und Mutterschaft zu beurteilen gewesen wären (Nichtigkeitsgrund des § 281 Nr. 10 StStBD.).

Der Rechtsansicht der Beschwerdeführerinnen vermag der Senat nicht beizutreten.

Die WD. z. Schutze von Ehe, Familie und Mutterschaft galt zur Zeit der Tat noch nicht. Sie enthält auch keine Übergangsbestimmung, die eine Rückwirkung vorsieht. Die Frage der Rückwirkung der WD. ist daher gemäß dem § 1 Strafenanpassungs-WD. nach dem ehemals österreichischen Rechte zu beurteilen.

Das StStG. enthält (anders als das RStGB. in seinem § 2 a n. F.) keine allgemein gültige Regelung der Frage, welches Strafrecht im Fall einer Gesetzesänderung anwendbar ist, wenn die Tat zur Zeit der Geltung des alten Strafgesetzes begangen worden ist, aber erst nach dem Inkrafttreten eines neuen Strafgesetzes zur Aburteilung gelangt. Der Art. IX des Kundmachungspatentes z. StStG. enthält, wie sich aus dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung ergibt, nur eine für die Einführung des StG. v. 27. Mai 1852 selbst geltende Übergangsbestimmung. Denn nach diesem Art. IX soll „dieses Gesetz“, also das StG., „auch auf alle vor dem Geltungsbeginne des StG. strafbaren Handlungen nur insofern Anwendung finden, als dieselben durch das gegenwärtige StG. keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Recht unterliegen“.

Der Rechtsgedanke, der dieser Bestimmung zugrunde liegt, kehrt in einer Reihe späterer strafrechtlicher Gesetze wieder. Der Gesetzgeber hat es für nötig gefunden, in den verschiedenen Strafgesetzen ausdrücklich anzuordnen, daß das neue Gesetz auf

eine Tat anzuwenden sei, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sei, sofern nicht das frühere Recht für den Täter günstiger wirke. Das beweist, daß durch den Art. IX des Kundmachungspatentes z. StG. v. 27. Mai 1852 kein Rechtsgrundsatz hat ausgesprochen werden sollen, der für jede Änderung strafgesetlicher Vorschriften allgemein zu gelten hätte.

Der für alle Rechtsgebiete geltende Grundsatz für das zeitliche Zusammentreffen von Gesetzen findet sich im § 5 ABGB.; denn im Abs. 5 des Kundmachungspatentes zu diesem Gesetze v. 1. Juni 1811 heißt es: „Wie wir aber in dem Gesetzbuche selbst zur allgemeinen Vorschrift aufgestellt haben, daß die Gesetze nicht zurückwirken sollen, so soll auch dieses Gesetzbuch auf Handlungen, die dem Tag, an welchem es verbindliche Kraft erhält, vorhergegangen, . . . keinen Einfluß haben.“ Und der § 5 ABGB. erklärt: „Gesetze wirken nicht zurück.“ In den Alpen- und Donaureichsgauen wirkt somit ein neues Strafgesetz nur dann zurück, wenn das der Gesetzgeber ausdrücklich anordnet. Die W. z. Schutze der Ehe, Familie und Mutterchaft v. 9. März 1943 enthält, wie schon erwähnt, keine solche Bestimmung. Das UG. hat daher die Taten der beiden Beschwerdeführerinnen mit Recht nach den §§ 144, 145 ÖstStG. beurteilt und bestraft. (RGUrt. v. 17. November 1939 6 D 604/39, v. 10. Mai 1940 6 D 94/40, v. 22. Mai 1942 6 C 327/42 — 6 StS 19/42 —, v. 16. April 1943-5 D 79/43.)